

RS Vwgh 1988/3/23 87/01/0319

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1 idF 1974/796;

FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Hat der Asylwerber bei seinem ersten Aufenthalt in Ö (im Jahre 1972) keinen Asylantrag gestellt, da damals keine Verfolgungshandlungen aus Gründen der Religion vorlagen, so kann daraus nicht geschlossen werden, dass gegen den Asylwerber auch nun keine Eingriffe in seine "Grundrechte" und keine "Benachteiligungen" vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010319.X05

Im RIS seit

17.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at